

Gedanken

über

die Berichtigung

des

Lüneviller Friedens

durch die hohe

Reichsfriedensdeputation.

1802.

I.

Die Frage, ob der VII. Artikel des Lüneviller Friedens, welcher das Entschädidungsprinzip für die Erbfürsten wegen Abtretung ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer aufstellt, einer doktrinellen oder einer natürlichen Auslegung bedürfe, ist nunmehr entschieden. **Rußland** und **Frankreich** haben die Auslegung entworfen, und die Reichsfriedensdeputation selbe im allgemeinen, mit Vorbehalt der Modifikationen und Reklamationen am 8. Sept. 1802 anzunehmen beschlossen.

II.

Alle Entschädigungen zu reguliren, war eine große Aufgabe, und die politischen Verhältnisse hatten sich so stark durchkreuzt, daß eine Auseinandersetzung dieses Gegenstandes von einer reichsständischen Versammlung schon deshalb nicht zu hoffen war, weil diese mehr nach rechtlichen Formen, als nach politischen hier vorzüglich entscheidenden Rücksichten die Sache hätte behandeln müßen, weil es hier auf schwierige Liquidationen angekommen wäre, weil ihr der entscheidende Nachdruck für ein billiges Entschädigungsproiekt gemangelt hätte, und weil zu viele Rücksichten auf einzelne Beschädigte, die Eifersucht der Interessenten jedem Entschädigungsplane unübersteigbare Hindernisse entgegen gethürmt hätten.

Teutschlands Lage war diesmal so kritisch, daß nur eine Dazwischenkunft höhe-

rer unbetheiligter Mächte allen bedenklichen Folgen weit aussehender Berathungen vorbeugen konnte; und wer wird nicht in den Dank einstimmen, welchen bey Eröfnung der Reichsfriedensdeputation in Regensburg die meisten Reichsdeputirte den beyden vermittelnden Mächten erklärten?

III.

Aber eine Regulirung der Entschädigungen verliert sich so tief in das Innere der teutschen Staatsverfassung, daß das Reglement der Ersten die Nothwendigkeit herbeyführte, auch über die Veränderungen im inneren Verhältnisse, welche eine absolute Folge der Entschädigungen sind, Bestimmungen zu machen. So liegen dann in der Natur dieses Geschäftes zwey Bestandtheile desselben vor Augen.

I. Die Entschädigung der Erbfürsten für den Verlust ihrer Besitzungen auf dem linken Rheinufer.

II. Die Folgen dieser Veränderung auf Teutschlands Staatsverfassung.

IV.

Schon die französische Deklaration vom 12. Thermidor (6. August 1802) erklärt die Abtheilung des Geschäfts in „*Reglement des indemnités*“ und „*Plusieurs considérations générales*“, so wie in der churmaynzischen Abstimmung in der 2ten Deputationssitzung vom 31. August 1802 sehr richtig gesagt wurde: „es zerfallen allerdings diese Deklarationen in die zwey „Haupttheile, nämlich in die bestimmten „Entschädigungen, und dann in die weiteren Einrichtungsgegenstände.“

V.

Hieraus wird man von selbst zu der Frage geführt: Sollen beyde Gegenstände — Entschädigung und weitere Einrichtungen — unzertrennt als ein Ganzes behandelt werden, oder soll bey ihnen eine Trennung statt finden? Soll der Entschädigungspunkt durch die weiteren Einrichtungen für bedingt angesehen, folglich in seiner Vollziehung solange aufgehalten werden, bis alle weitere Einrichtungen bestimmt sind?

VI.

Wer den Umfang aller durch die Entschädigungsbasis nothwendig gewordnen weitern Einrichtungen kennt, wird wünschen, daß von ihrer Bestimmung die Vollziehung des Entschädigungsplans nicht aufgehalten werde.

Wie leicht könnte nach den älteren Beyspielen unter dem großen Zeitraume, welcher eine gründliche Bestimmung aller weiteren Einrichtungen fodert, selbst Europens erst wiederhergestellte Ruhe gefährdet werden! wie sehr würde mit jedem Tage längeren Verzugs der Verlust der Erbfürsten vergrößert, welchen doch das teutsche Reich feyerlich Entschädigung durch Ratification des Lüneviller Friedens zugesichert hat! welche Gefahr könnte ihnen bereitet, welche Verwirrung verursacht werden, wenn jene, denen das nahe Ende ihrer Regentschaft angekündet ist, noch so lange am Staatsruder bleiben sollten, bis das Reich alle durch Säkularisationen herbeygeführte Veränderungen genau bestimmt hat!

Hier ist der bekannte Satz: Zeit gewonnen ist alles gewonnen, sehr unglücklich angewendet, Teutschland ist, nach-

dem man einmal ein bestimmtes Entschädigungsreglement angenommen hat, bis zur Realisirung des Reglements in einem Zustand der Verwirrung, aus welchem es nicht schnell genug herausgerissen werden kann.

VII.

Unumgängliche Nothwendigkeit ist es demnach, der Geschäftsbehandlung eine solche Richtung zu geben, daß sie zwar sogar dann gründlich werden könne, wenn auch die Gründlichkeit einen grösseren Zeitraum fodert, doch so, daß hiedurch weder Europens Ruhe noch die Rechte der zu entschädigenden Erbfürsten einer Gefahr ausgesetzt werden. Schon von dieser Seite verdienen jene teutschen Höfe, welche „mittlerweil diejeni„gen Lande, welche ihnen in den Deklara„tionen zugedacht worden, theils in eigen„thümlichen, theils in vorläufigen militäri-

„schen Besitz genommen haben“ *) (letztere mit einem bedeutenden Kostenaufwand, der ihnen nicht ersetzt wird, den sie demnach der gemeinen Sache zum Opfer brachten) den Dank jedes teutschen Biedermanns, weil sie durch ihre richtige Maßregeln zur Beschleunigung einer Sache beygetragen haben, von welcher nicht nur die Entfernung des peinigenden Zustandes der Ungewißheit in Teutschland, sondern selbst der Ruhestand in Europa abhieng.

VIII.

Diesen hohen Zweck wird man nur dadurch erreichen, daß man die **Vollzie-**

*) So drückt sich die churmaynzische Abstimmung in der zweyten Session wörtlich aus, und erklärt diese Besitznahme für einen besondern Grund: „dieses schwere Werk nach aller Möglichkeit zu beschleunigen.“

hung der Entschädigungen von den hiedurch nothwendig gewordenen weiteren Einrichtungen trennt, und die erste so gleich realisirt, während über die letzten die nöthigen Berathungen angestellt werden. Ob aber auch diese Trennung rechtlich sey? daran zweifelt mancher, so nahe auch die Beweise vor Augen liegen.

IX.

Jeder Reichsfrieden steht in einem doppelten Verhältnisse, im auswärtigen und im inneren Verhältniß. Zu den auswärtigen Verhältnissen gehört alles, was mit dem Verhältnisse Teutschlands zu auswärtigen friedschliessenden Mächten in untrennbarer Verbindung steht; — was aber nur den Staat im Innern angeht, das gehört zum inneren Verhältnisse; wenn es auch eine Folge der in erster Beziehung aufgestellten Normative ist.

Nach dieser Ansicht muß die Abtretung des linken Rheinufers mit den davon untrennbaren Entschädigungen zum auswärtigen Verhältniß gezählt werden; — die Regulirung der künftigen Bißthümer, die Vertheilung der Reichsanlagen u. d. sind Punkte, welche nur das innere Staatsverhältniß von Teutschland angehen; bey jenen Punkten erscheinen die auswärtigen Mächte noch als contrahirende Theile, bey diesen haben sie in der Regel diese Eigenschaft nicht mehr, da es ihnen sehr gleichgültig seyn kann, wie Teutschland in Diözesen vertheilt wird, wie Teutschland seine Reichsmatrikel rektifizirt, ob — und wie viele Kathedralkirchen belassen werden, wie hoch die Pension des unterdrückten Klerus sich beläuft — u. d. — Natur der Sache rechtfertigt demnach selbst eine Sönderung des Entschädigungsgeschäftes, von Bestimmung aller Folgen, welche hierdurch für Teutschlands inneres Ver-

hältniß als nothwendig herbeygeführt wurden.

X.

Hierdurch ist es einleuchtend, daß Teutschlands Staatsverfassung eine Sönderung beyder Gegenstände und Vollziehung des Entschädigungsreglements auch noch im Laufe der Berathungen über die weitere Einrichtungen erlaubt; alle übrigen Constellationen gebieten diese Sönderung, und wer's mit dem Vaterlande redlich meynt, wer vorurtheils frey die Sache betrachtet, kann keinen anderen Wunsch hegen, als daß mit schneller Besitznahme der zur Entschädigung bestimmten Länder aller Anlaß zu neuen Mißhelligkeiten und zur Fortdauer der bisherigen Verwirrung entfernt werde.

XI.

Einige Gegenstände der weiteren Einrichtungen stehen mit dem Entschädigungs-

geschäfte in enger Verbindung, und diese können immerhin bis zur wirklichen Vollziehung des Indemnisationsreglements durch die Reichsfriedensdeputation im Grundsatz ihre Bestimmung erhalten, es sind deren aber so wenige, daß weder die hohe Reichsdeputation hiebey erhebliche Schwierigkeiten finden, und im raschen Gange ihrer Geschäftspflege aufgehalten, noch der Vollstreckung des Entschädigungsplans ein Hinderniß in Weg gelegt wird. Sie betreffen nur, wie auch **Churmaynz** in der schon berührten zweyten Deputationssitzung einsichtsvoll äusserte, die auf den Entschädigungsländern haftenden **Schulden** und die **Pensionen** des unterdrückten Klerus. Bey den ersten findet kein Zweifel statt, und auch über den letzten Gegenstand kann man bald im Reinen seyn; will man nämlich die Regulirung der Pensionen besonders für Bischöfe und Domkapitularen, Prälaten und

Konventualen nicht einer partikulär Uebereinkunft, oder der Großmuth der neuen Herren nach den Kräften der bisherigen Fundationen überlassen, so darf für sie von der Reichsfriedensdeputation nur ein Minimum ausgesprochen werden, das zuverläßig bald arbitrirt seyn kann.

XII.

Alle anderen Punkte, die man als Modalitäten in diese Reichsdeliberationen hinein ziehen will, sind entweder dahin nicht qualifizirt, oder können wenigstens die Vollziehung der Entschädigung nicht aufhalten. Es sollen die vorzüglichsten dieser Punkte berührt werden.

1) Man will die bisherige Landesverfassung garantirt haben, — dieser Punkt wäre dem Geiste des Entschädigungsgeschäftes und

den hierauf einwirkenden Rücksichten entgegen, und gerade den größeren teutschen Fürsten höchst nachtheilig; sie können sich nicht in jedes kleinlichte — bisher bestandene — oft von Rechtsgründen verlassene — Verhältniß einlassen; größere Staaten müßen nach einförmigen Prinzipien vom Zentrum aus auf alle Theile ihres Staates hinwirken, und Staaten, die das Zentrum selbst nicht mehr in sich haben, müßen sich dem Regierungssysteme ihres neuen Regenten fügen. Das Regierungssystem wird nie willkührlich handeln, aber die größeren teutschen Fürsten würden bey ihren Entschädigungen halb vom Werthe verlieren, wenn es ihnen verbothen seyn sollte, die Entschädigungsländer nach ihrem Regierungssysteme zu behandeln, zu organisiren u. d. denn was würde z. B. Baiern gewinnen, wenn es für jedes seiner Entschädigungsobjekte, für Passau, Eichstädt, Freysingen, Bamberg,

Wirzburg, Augsburg, Buchhorn und Bopfingen für 6 Hochstifter, 19 Reichsstädte und 10 Abteyen ein besonderes Regierungs- und Staatsverwaltungssystem annehmen müßte? Hat es doch seine verlornen Staaten nach einerley System regiert, und es ist befugt, gleiches Recht bey den Entschädigungslanden als Surrogate der verlornen Länder geltend zu machen. Wie wenig kann sich der König von Preussen, wie wenig der Marggraf von Baaden gefallen lassen, daß man ihm vorschreibe, nach welchen Grundsätzen er das Aggregat seiner Staaten regiere? Nicht die **Kräfte allein**, sondern auch die Art, **wie sie wirken**, bestimmen die Macht, und Kräfte wirken nur dann, wenn sie nach **einer** Richtung streben, welches bey einer Fortdauer vieler kleiner Lokal- und Nebenverhältnisse in der Staatsverwaltung unmöglich ist.

XIII.

2) Man will die Erhaltung der bisherigen Religionsverfassung garantirt haben. — Schon der westphälische Frieden steckt die Gränzen der landesherrlichen Gewalt in Rücksicht auf Religionsübung genau ab, wer will dem Landesherrn noch engere Fesseln anlegen, als ihm nach einem fanatischen dreyßigjährigen Krieg angelegt wurden? — oder soll so eine Klausel ein schielender Ausfall auf die in manchen teutschen Landern zur Ehre der Nation eingeführten Toleranz seyn? — Will man durch diese Klausel ein Religionsmonopol begründen?

XIV.

3) Den bisherigen verbrödeten Dienern sollen ihre Gehalte auf Lebenslang versichert werden. — Welch ein Mißtrauen gegen die neuen Regierungen! — welcher teutsche

Fürst hat Anlaß zum Verdachte gegeben, daß er verdiente Männer ausser Gehalt setze? oder soll sich die Reichsfriedensdeputation verdienstloser Männer annehmen, die nur wie Raubthiere sich vom Staatsgelde bereichern, die sich die Ehre, einen Namen ohne Dienstleistung für den Staat zu tragen, oft um viele tausend Gulden bezahlen ließen? welche Zumuthung an eine hohe Reichsfriedensdeputation! ....

XV.

4) Den Domkapiteln soll ihre Existenz gesichert werden. — Diese Foderung widerspricht der Deklaration beyder mediirenden Mächte. Sie bestimmen unter den Considerations générales, daß alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäten dem Bisthume einverleibt, und mit ihm an die zu entschädigende Erbfürsten übergehen sollen.

Sie erkennen zwar für möglich, daß einige Domkapitel bleiben können, aber sie drücken sich darüber auf eine Art aus, welche deutlich beweiset, daß eine Fortdauer aller Domkapitel ganz wider ihre Absicht laufe, indem sie sagen: B) „à la dotation „de nouvelles Eglises cathedrales, qui „seront ou conservées ou établies, tant „pour l'entretien des Eveques que de „leurs chapitres et autres frais de culte."

Ohnehin ist es eine bekannte Sache, daß nach der Institution der christlichen Kirche Bischöfe ohne Kapitel waren, diese also an sich zur Wesenheit eines Bischofs durchaus unnöthig sind; daß in Zeiten, wo schon Kapitel existirten, die Wahl der Bischöfe dem Volke und Klerus zu kam, und daß ziemlich spät die Kapitel — ursprünglich Bildungsanstalten für den Klerus unter mönchischer Klosterzucht — das aus=

schliessende Wahlrecht an sich zu bringen, und ihre heutige Verfassung zu begründen wußten; daß also alle Domkapitel unbedenklich — ohne an der teutschen Staats- und Kirchenverfassung etwas Wesentliches abzuändern — hinwegfallen könnten, wie dann in der gallikanischen Kirche Bischöfe ohne Domkapitel von jeher bestanden. — Aber wenn auch von diesem Grunde ganz abgesehen einige Domkapitel bleiben, wer wollte den Beweis führen, daß nicht ein Bischof für die Diözes von Wirzburg und Bamberg, welche ohnehin ursprünglich vereint waren, genüge; daß nicht die Diözesen von Regensburg, Passau, Freysingen und Augsburg füglich in zwey konsolidirt werden können? wer sieht demnach nicht ein, daß statt dieser sechs Domkapitel in der Zukunft drey mehr als genug sind? — Und wer wollte behaupten, daß die bisherige Anzahl von 16, 20, 24

Kapitularen in manchen Domstiftern bleiben, und der Nichtadel davon ausgeschlossen seyn müsse, als ob nicht 8 oder 10 Kapitularen, zu demjenigen, wozu Domkapitularen nöthig sind, hinreichten!

VXI.

5) Daß die auf jedem Lande haftenden Schulden, Reichs- und Kreisanlagen mit dem Lande auf den neuen Besitzer übergehen, ist in der Natur der Sache gegründet, und so plane Wahrheit, daß auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bistimmung daran niemand zweifeln würde. Es genügt aber, diese Wahrheit im Grundsatz auszusprechen, und die Regulirung des Schuldenantheils besonders bey zertrümmerten geistlichen Staaten (ein Fall, der vorzüglich bey Maynz und zum Theil bey Wirzburg eintritt) einer

künftigen Ausgleichung vorzubehalten, wie denn auch die Rektifikation der schon längst und von nun an doppelt anpassenden Reichsmatrikel seiner Zeit geschehen kann, ohne daß darinn gegen die Vollstreckung des Entschädigungsplans ein Hinderniß läge.

XVII.

So wenig nun die **Modifikationen**, unter deren Vorbehalt die hohe Reichsfriedensdeputation die Annahme des Entschädigungsreglements beschlossen hat, an der Vollziehung desselben einen Aufenthalt machen können, eben so wenig vermögen es die vorbehaltenen **Reklamationen** derjenigen, welche bey den rußisch-französischen Deklarationen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht mit hinreichenden Entschädigungen ausgezeigt wurden.

XVIII.

Manche Foderungen kommen von solchen Reichsständen her, deren gepriesene Gerechtigkeitsliebe hoffen läßt, daß sie durch ernstlichen Betrieb ihrer Reklamationen das Geschäft nicht erschweren werden. Dahin gehören zunächst der **teutsche Orden** und der **Johannitermeister**. Beyde sind von ihrer Entstehung an bis auf den heutigen Tag **geistliche** Korporationen, sie haben in allen Reichs- und Kreisversammlungen Sitz und Stimme auf der **geistlichen** Bank, ihre Vorsteher sind **keine Erbfürsten**, und da das Reich durch Annahme des Lüneviller Friedens im VII. Artikel **nur den Erbfürsten** Entschädigung zusicherte, so werden sie mit dem glücklichen Loose, daß sie die Säkularisation nicht traf, zufrieden seyn, und von weiteren Reklamationen um da mehr abstehen, jemehr es die Natur des Entschädigungsgeschäfts fodert, daß ein Ent-

schädigungsobjekt nicht selbst auf Entschädigung Anspruch mache; vermuthlich deutet dahin die Stelle der vortreflich churmaynzischen Abstimmung in der 3. Session vom 8. September: „wie sollte auch die Deputation mit dieser Prüfung fortkommen, da „in der Deklaration sogar solche Beschädigte „mit aufgenommen sind, deren der Lüneviller Friede in keinem Artikel erwähnt?“

XIX.

Andere Foderungen sind wenigstens zum Theil ganz ungegründet; Erbfürsten haben nur auf Entschädigung für jenes Anspruch, was zum teutschen Reiche gehörte, und durch Abtretung des linken Rheinufers für sie verloren gieng. Alles andere, was sie an mittelbaren Vermögen in Frankreich, Holland oder sonst besaßen, ist nicht durch den Reichsfrieden, sondern durch andere Ver-

anlassungen verlohren gegangen, muß in Rechtsverhältniß gegen Teutschland als Zufall — die Erbfürsten selbst bey solchen Gütern als bloße Privatpersonen — betrachtet werden, und hiefür kann von ihnen so wenig, als von irgend einer Privatperson eine Entschädigungsfoderung an das teutsche Reich gestellt werden. Die Anwendung dieses unbestreitbaren Grundsatzes auf die herzoglich-Arembergische, und gräflich-Stadionische Foderung ergiebt sich von selbst.

XX.

Unterdessen werden immer noch einige gegründete und billige Reklamationen übrig bleiben, welche in zwey Klassen zerfallen. Einige nämlich können bloß **durch Einkünfte** geschehen, andere fodern die Anweisung eines **unmittelbaren Gebietes.**

Was zur ersten Klasse gehört, hindert die Vollziehung des Entschädigungsplans nicht; denn in den Deklarationen der mediirenden Mächte werden hiezu Kollegiatstifter und Klöster angewiesen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der landesherrlichen Gewalt der Landesfürsten; diese können demnach ohne Anstand von ihrem Lande Besitz nehmen, wenn auch die Bestimmung über die Einkünfte einiger in ihrem Lande gelegenen Kollegiaten und Klöster noch vorbehalten bleibt.

Hat die Reichsdeputation, wie es wirklich im Geiste ihrer Majorität liegt, den Grundsatz, daß das Entschädigungsgeschäft schleunigst mit Beyseitsetzung aller vorzüglich weiteren Einrichtungen beendigt werden soll, so können auch diese Entschädigungen solange zurückgestellt, und nur die Entschädigungen der zweyten Klasse unter Einver-

ständniß der mediirenden Mächte innerhalb der gewünschten zwey Monate regulirt werden, und die hohe Reichsdeputation errichtet sich ein ewiges Denkmal, wenn sie dieses große Werk auf diesem Wege bald vollendet, und Teutschlands Verfassung, so wie die Ruhe Europens durch ihre einsichtsvolle Leitung dieses wichtigen Geschäfts begründet.

Nachtrag.

Wohin werden noch die neuen Entschädigungsfoderungen führen?

§. 1.

Die Reklamationen Beschädigter Unmittelbaren im Reiche vermehren sich so stark, daß durch sie, wenn die Reichsfriedensdeputation alle Reklamationen einer Aufmerksamkeit würdigen will, das Geschäft unendlich erschwert und entweder die Reichsdeputation verewiget, oder gar eine allgemeine Verwirrung in Teutschland veranlaßt wird. Teutschland hat des Ungemachs zu viel ausgestanden, als daß es selbst dahin arbeiten sollte, bey Entwickelung des Entschädigungsgeschäfts einen gordischen Knoten zu knüpfen, den nur das Schwert eines Alexanders zerhauen könnte! Möchte doch der Fa-

den friedlich entwickelt werden! aber wie wäre das möglich, wenn jeder davon ein Stück an sich reißen will?

§. 2.

Das Entschädigungsgeschäft in Teutschland ist nicht bloß Rechtssache, es ist auch Staatssache; die erleuchteten Gesinnungen der hohen Reichsfriedensdeputation gehen mit Grund dahin, was das churmaynzische Votum ausdrücklich sagt, daß eine förmliche Liquidation der Beschädigungen, ihre Prüfung und die Abmessung der Entschädigungen nach dem Resultate dieser Prüfung dem Geiste der Deklarationen der hohen mediirenden Mächte nicht anpasse; wer würde auch den Standpunkt nicht verfehlen, wenn er die Ausgleichung eines Friedensgeschäfts nur nach Rechtsformen abmessen wollte, als ob nicht Politik hier das Recht

in sehr enge Gränzen zurückdrängte; wird doch selbst in diesen Deklarationen das Gleichgewicht unter den Reichsständen als eine vorzüglich entscheidende Rücksicht bey dem Entschädigungsplane ausdrücklich angeführt!

§. 3.

Aufmerksamkeit verdient es, daß von den Erbfürsten sehr wenige Reklamationen erfolgten, aber von gräflichen Häusern und von andern Seiten her die Reklamationen sich so stark andrängen, daß Churmaynz seiner Abstimmung vom 8. September darüber schon gegründete Bemerkungen einfließen ließ.

Sogar Privatbesitzungen, verlohrne Häuser, auf deren Verlust die reichsständische Eigenschaft nicht wirkt, sollen zum Vorwand neuer Reklamationen dienen, obgleich die

Entschädigungsmasse zur Befriedigung aller gegründeten Foderungen schon dermal nicht zureicht, wenn auch durch Einwerfung mittelbarer geistlichen Stifter und Abteyen die Entschädigungsmasse ansehnlich vermehrt wurde.

§. 4.

Hier muß ein fester Punkt gewonnen werden, von welchem aus diese Reklamationen zu beurtheilen sind, und bald wird man durch einiges Nachdenken wahrnehmen, daß Recht und Politik in schönem Einklang gegen solche Reklamationen sprechen.

§. 5.

Nach dem Rechte gebührt nur jenen Entschädignng, welche Erbfürsten sind, und an reichsständischen Besitzungen durch Abtretung des linken Rheinufers ver-

lohren haben. Alle andere sind nach dem Rechte ausgeschlossen, denn der siebente Artikel des Lüneviller Friedens spricht nur den **Erbfürsten**, nicht **erblichen Reichsständen** Entschädigung zu, nur dahin reicht die Ratifikation des Reichs, nur sie können mit Recht Entschädigung fodern! Weder Fürsten, die nicht Erbfürsten sind, z. B. der Teutsche- und der Johanniterorden — Noch **Erbherrn**, oder **erblichen Reichsständen**, die nicht Fürsten sind, folglich weder Grafen noch Reichsritterschaft stehet ein Recht auf Entschädigung zur Seite; denn wer wollte den Ausdruck: Princes héréditaires durch erbliche Reichsstände übersetzen?

§. 6.

Daß in den Deklarationen der beyden mediirenden Mächte einige mit Entschädigungen bedacht wurden, deren der Lünevil-

der Frieden — wie die churmaynzische Abstimmung sehr schön sagt — in keinem Artikel erwähnt, ist besondere Begünstigung dieser Subjekte, welche anderen kein Recht auf gleiche Begünstigung verleihet, da es eine allbekannte Sache ist, daß Ausnahmen, Begünstigungen, niemals von einem Subjekte auf das andere zur Consequenz gezogen werden können.

§. 7.

So wie nun das Recht solchen Reklamationen nicht zur Seite steht, so verbietet auch Klugheit, sie einer Aufmerksamkeit zu würdigen.

Schon die gegenwärtige Entschädigungsmasse ist zur Befriedigung aller Beschädigten, denen der 7. Artikel des Lüneviller Friedens zur Seite steht, nicht hinreichend;

woher sollen also die weiteren Foderungen befriediget werden? — Von **mittelbaren** Abteyen etwa? — Diese sind aber nach richtigen Grundsätzen Eigenthum des Staats, worin sie sich befinden, und man kann keinem Reichsstande eine solche Abtey entziehen, ohne einen neuen Anspruch auf Entschädigung zu begründen, und das Entschädigungsgeschäft in einen Cirkel zu drehen, der kein Ende hat.

§. 8.

Ueberhaupt gewährt die Entschädigungsart **Unmittelbarer** Reichsglieder durch **mittelbare** Abteyen keine frohe Aussicht, und sie wird, wie alle **Vermischungen**, eine unversiegbare Quelle von Irrungen, Prozessen und Zwietracht unter den Reichsständen werden. Die Qualität des Besitzers verändert zwar die Rechtseigenschaft

der Sache nicht, aber sie verändert — was auch immer die Philosophen oder Rechtsgelehrte sagen mögen — den Gebrauch der Rechte.

§. 9.

Wenn aber vollends die Reklamationen einen Anlaß geben, verrostete und vergrabene alte Prozesse aus dem Grabe hervorzuziehen, so muß jeder teutsche Patriot wünschen, daß die hohe Reichsfriedensdeputation die Reklamationsliste baldigst schließen, und alle jene daraus entfernen möge, die weder aus dem 7. Artikel des Lüneviller Friedens auf Entschädigung ein Recht, noch dafür aus den Deklarationen der mediirenden Mächte eine Begünstigung erhalten haben.

Gewiß sieht jeder mit Bedauern, welche Verwirrungen solche Reklamationen erzeu-

gen. Wenn der Herr Reichsgraf von Metternich die bairische pfälzische Abtey Waldsassen zur Entschädigung begehrt, und sogar aus einem selig entschlafenen Immediatätsprozesse sie als unmittelbar zu besitzen wünscht, wohin soll so eine Reklamation führen? Sollen alle solche verlegene Streitigkeiten itzt wieder aus dem Staube hervorgezogen werden? Und wenn nun Se. churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern mit Grund sich an ihre bisher als unstreitig anerkannte Landeshoheit über Waldsassen halten, wenn Sie für ihren Verlust eine neue Entschädigung fodern würden, wohin könnte dies alles führen?

§. 10.

In Wahrheit, wenn integrirende Theile der Erbfürstenthümer von jenen, die auf Entschädigung nicht einmal gegründete Rech-

te haben, als Entschädigungsobjekte angesprochen werden, wenn Besitzungen des Churfürsten von Pfalzbaiern zur Entschädigung für einen Reichsgrafen von Metternich gefodert werden, so gewinnt das Entschädigungsgeschäft eine Tendenz, deren Folgen viel zu weitaus sehend sind, als daß eine hohe Reichsfriedensdeputation dabey gleichgültig bleiben könnte. Sie wird nach ihren tiefen Einsichten die Reklamationsliste schliessen, und ungegründete Reklamationen nach Grundsätzen, wie sie der Lüneviller Friede klar darbiethet, sogleich abweisen, um von sich vergeblichen Zeitverlust und vom ganzen Geschäfte die Gefahr zu entfernen, daß durch die vielen ins Kleine laufenden meist ungegründeten Reklamationen die Geduld der vermittelnden Mächte ermüdet, und der Knoten, wenn er zu fest geschlungen wird, — zerhaut werde.



